VII.

Literaturbericht.

Curtze, Dr. L., Die Germania des Tacitus ausführlich erklärt, Kap. I—X. (XII u. 423 S.) Leipzig 1868, Priber.

Der Verfasser hat zu seiner Erklärung der Germania massenhaften Stoff aus den Gebieten vergleichender Sprachforschung und Mythologie, Sagen- und Alterthumskunde zusammengetragen, so beispielsweise über Tuisco und Mannus S. 28 f., über die angebliche Verehrung des Herkules bei den Germanen S. 69 f., über die Ausdehnung der Wanderungen des Ulysses auf Deutschland (Curtze will an Orendel und seine Abenteuer denken) S. 94 f., über rutilae comae S. 116 f., über den Getreidebau S. 128 f. und die Viehzucht bei den Germanen S. 140 f. (dabei passirt es Curtze freilich, daß er behauptet, ein Edict Diocletians von 301 bestimme den Werth eines römischen Pfund westfälischen Schinkens nach heutigem Geld zu 2 Thlr. 6 Sgr.), über Veleda S. 282 f., über den Gott Mercur S. 294 f., über Menschen- und Thieropfer S. 304 f. und 317 f. u. s. w. Bei nicht Wenigem wird man freilich fragen müssen, warum es überhaupt Aufnahme gefunden habe? Dahin gehören solche Stellen wie S. 10, wo zu den Worten »insularum immensa spatia« nach einem früheren Erklärer bemerkt wird: „immensus ist hier nicht unermeßlich, sondern von noch ungemessener Größe; in demselben Sinn c. 2 immensus Oceanus"; oder S. 11, nachdem nuper durch „in neuerer Zeit" übersetzt worden ist, die Bemerkung „neuerdings, im Gegensatz zur Kunde der Vorzeit" und außerdem noch das Citat aus Cic. de N. D. II 50: nuper i. e. paucis ante saeculis. Ebenso wenn S. 12 mit vielen Citaten besprochen wird, ob modico flexu von der allgemeinen Richtung des Rheins oder von einer einzelnen Ausbiegung

zu verstehen sei? Andererseits wird man sich wundern, in einer Erklärung der Germania eine eingehende Erörterung darüber zu finden (S. 98 f.), daß bei den indogermanischen Völkern schon vor ihrer ursprünglichen Verzweigung die Familie eine sehr entwickelte Bedeutung gehabt habe. Und dergleichen ließe sich noch manches namhaft machen. Bedenklicher erscheinen die geringe Uebersichtlichkeit in der Ordnung des massenhaften Stoffes, der Mangel eines durchgehenden eigenen Urtheils, welches den Ariadnefaden bilden und zugleich dazu dienen könnte, die berührten Fragen weiter zu führen. An Seltsamkeiten fehlt es auch nicht; so z. B. S. 36 „Ich möchte annehmen, daß diese Anschauung von der Herstammung der Menschen aus Bäumen wohl zu des Tacitus Zeit die am meisten gangbare gewesen sei." Wo aber Curtze, wie anläßlich des 7. Kap. der Germania S. 261 f., auf Verfassungsgeschichtliches zu sprechen kommt, sind seine Darlegungen unvollständig und entbehren einer scharfen Zeichnung der controversen Punkte. An eine Förderung der berührten Fragen ist dabei nicht zu denken. Wie unzulänglich in diesen Dingen das Verfahren Curtzes ist, kann S. 236 f. die Behandlung der germanischen Nobilität zeigen, ebenso S. 43, wo der Verfasser die Ansicht vertritt, unter Ingaevonen, Istaevonen und Herminonen seien Stände zu verstehen, und beifügt, „deren bei den Germanen drei zu nennen sind: ein königlicher, adeliger und freier . . . . nobiles, ingenui, servi". Und was veranlaßt den Verfasser überhaupt an Stände zu denken? Die Analogie des indischen Manu und der vier von ihm ausgehenden Stände und die des Heimdallr, von dem nach der ältern Edda unter dem Namen Rigr die Knechte, Bauern und Edlen abstammen! Unter den Gewährsmännern dieser seiner Meinung nennt Curtze sehr mit Unrecht auch Zeuß; der Verfasser muß „Die Deutschen und ihre Nachbarstämme" S. 72 f. schlecht nachgesehen haben. Auch in ethnographischen Dingen erweist sich Curtze nicht sehr zuverlässig. Beispielsweise sagt er S. 6: „Die Sarmaten, ein scythisches Volk, . . . bilden die Grundlage des slavischen Volks". Das hätte doch zum mindesten einer weiteren Erörterung und namentlich Begründung bedurft, um so mehr bei einer Arbeit, welche so wenig auf einen beschränkten Raum angewiesen ist, daß fast eine Seite dafür verwendet werden konnte, um Bunsens, Freytags, G. Webers, Waitz u. a. Urtheile über die Bedeutung der Germania des Tacitus abzudrucken. Doch nun genug des Einzelnen — was etwa vergleichende Sprachforschung u. s. w. der Arbeit

Curtzes zu verdanken haben werden, ist hier nicht des Ortes zu beurtheilen; der Geschichte im engern Sinn wird aus derselben, soweit sie wenigstens bis jetzt vorliegt, kaum irgend ein erheblicher Nutzen erwachsen. Th. B.

G. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren Deutschen Rechte in: Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae. 8. 22 S. Berol. 1868.

Eine dankenswerthe Darstellung dessen, was auf den für die deutschen agrarischen Verhältnisse nicht unwichtigen Neubruch Bezug hat, namentlich des Rechtes zu roden. Neu ist besonders die Ausführung, daß bei mehreren deutschen Stämmen dem König kein Recht an wüstem Lande zugestanden, sondern die Rodung frei gewesen, nur sind die dafür angeführten Stellen nicht ganz überzeugend. In einer Urkunde, die hierauf Bezug hat, ist der Ausdruck »de legitimis curtiferis« mißverstanden. Das Wort ist nicht so ungebräuchlich, wie es S. 12 N. heißt, fehlt auch nicht im Ducange, sondern ist hier schon richtig erklärt und mit hinlänglichen Belegen versehen, ed. Henschel II S. 625. Andere sind beigebracht, Altdeutsche Hufe S. 14. Eine weitere Ausführung hätte wohl noch das Recht der Gemeindegenossen, in der gemeinen Mark zu roden, verdient. G. W.

Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313; I. Band: die Urkunden des karol. Zeitalters 777—900. 8. Münster 1867, F. Regensburg [1]).

H. Wilmans hat sich für diese Publication die dreifache Aufgabe gestellt, von den Urkunden der gewählten Gruppe, die fast durchgehends schon früher edirt waren, möglichst gute Texte zu liefern, die in ihnen begegnenden Ortsnamen zu deuten und endlich den mannichfachen geschicht-

1) Daß obiges Buch erst jetzt in dieser Zeitschrift angezeigt wird, verschuldet nicht die Redaction, sondern der Referent. Er hoffte nämlich Gelegenheit zu finden, das von H. Wilmans benutzte archivalische Material selbst in Augenschein nehmen und auf Grund solcher Prüfung einige zweifelhafte Punkte entscheiden zu können, und schob es deshalb hinaus, die der Redaction zugesagte Anzeige zu schreiben. Da diese seine Absicht sich leider nicht verwirklichen ließ, will er nicht länger anstehen, auf die so wichtige Publication aufmerksam zu machen und verzichtet vorläufig darauf, näher auf alle zweifelhaften Punkte einzugehen.